

Fakultätsordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. September 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

(1) Der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften gehören derzeit insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar:

- a) 8 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) 3 Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
- d) 2 Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan sind nicht stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätskonferenz.

(3) An den Sitzungen der Fakultätskonferenz nimmt die von der Konferenz der Vertragspartner entsandte Vertreterin oder der Vertreter mit beratender Stimme teil (§ 6 Abs. 7).

§ 2

(1) Die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät gehören zukünftig bis zu einer Zahl von zehn Mitgliedern kraft Amtes der Fakultätskonferenz an, darunter die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan als nicht stimmberechtigte Mitglieder.

(2) Sofern der Fakultät weniger als zehn Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, setzt sich die Fakultätskonferenz nach § 1 Abs. 1 wie folgt zusammen:

- a) bei 6 Mitgliedern im Verhältnis 4:1:1:1,
- b) bei 7 Mitgliedern im Verhältnis 5:1:2:1,
- c) bei 8 Mitgliedern im Verhältnis 6:2:2:1,
- d) bei 9 Mitgliedern im Verhältnis 7:2:2:2.

§ 3

(1) Die Fakultät wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Der Wahlvorschlag für die Prodekanin oder den Prodekan bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(4) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

§ 4

Ständige Fakultätskommissionen

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:

- a) Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten,
- b) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
- c) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Den unter Absatz 1 genannten ständigen Fakultätskommissionen gehören jeweils an:

- a) Die Dekanin oder der Dekan mit Stimmrecht,
- b) 2 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- c) 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
- e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Über die Sitzungen der Kommissionen werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

§ 5

Die Fakultätskonferenz bildet die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Fakultät und schafft die Position einer Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungskommission besteht aus vier Personen und wird nach Gruppen im Verhältnis 1:1:1:1 besetzt.

§ 6

(1) Die Fakultät richtet neben der Fakultätskonferenz eine Konferenz der Vertragspartner ein. Sie dient der gegenseitigen Information und berät alle in den bilateralen Verträgen angesprochenen Gegenstände sowie alle die Entwicklung von Lehre und Forschung betreffenden Fragen vor ihrer Behandlung in der Fakultätskonferenz. Ihre diesbezüglichen Positionen werden der Fakultätskonferenz vor ihrer dort stattfindenden Beratung vorgelegt und in die Tagesordnung eingebracht. Die Stellungnahmen und Entscheidungen der Fakultätskonferenz werden der Konferenz der Vertragspartner übermittelt.

(2) Der Konferenz der Vertragspartner gehören mit Stimmrecht an:

- die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Gesundheitswissenschaften,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Vertragspartner.

Mit beratender Stimme gehören ihr an:

- ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Beauftragte oder Beauftragter für die Angelegenheiten der Vertragspartner,
- ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann ihr oder sein Stimmrecht auf das Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren übertragen.

(4) Die Vertreterinnen oder die Vertreter der Vertragspartner können zu bestimmten Punkten einschlägige Sachverständige aus ihrer Einrichtung mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Die Mitglieder der Fakultät in der Konferenz der Vertragspartner werden von der Fakultätskonferenz nach Gruppen getrennt gewählt. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Vertragspartner werden von ihren Einrichtungen entsandt.

(6) Die oder der Beauftragte der Fakultät führt den Vorsitz in der Konferenz der Vertragspartner.

(7) Die Konferenz der Vertragspartner entsendet ein Mitglied aus dem Kreis der Vertreterinnen oder Vertreter der Vertragspartner in die Fakultätskonferenz. Sie kann zudem je ein Mitglied in die ständigen Fakultätskommissionen und Ausschüsse der Fakultät (§ 52 und § 53 der Grundordnung der Universität Bielefeld) delegieren. Die Vertreterinnen oder Vertreter nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 7

Diese Fakultätsordnung tritt mit Wirkung vom 24. Juli 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Gleichzeitig tritt die Ordnung der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 12. August 1994 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 23 Nr. 5 S. 103), geändert durch Ordnung vom 2. Mai 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 8 S. 84) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Gesundheitswissenschaften der Universität Bielefeld vom 24. Juli 2003.

Bielefeld, den 1. September 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann